jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/7 2Ob97/95, 2Ob4/04h, 2Ob221/19t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1995

Norm

ABGB §1304 A
ZPO §405 DIIIa6

Rechtssatz

Auf die Mitverschuldensquote wird auch Bedacht genommen, wenn sich der Kläger ein Mitverschulden nur "vorerst" anrechnen läßt. Der Kläger ist nicht gehalten, auf den nicht eingeklagten Rest des Gesamtschadens zu verzichten, um den Zuspruch des seiner Mitverschuldensquote entsprechenden Anteiles vom Gesamtschaden zu erhalten. Ein Ausdehnungsvorbehalt hat nicht zur Folge, daß in einem solchen Zuspruch eine Überschreitung des Begehrens zu erblicken wäre.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 97/95
  Entscheidungstext OGH 07.12.1995 2 Ob 97/95
- 2 Ob 4/04h
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 2 Ob 4/04h
  Auch; Beisatz: Ein Verstoß gegen § 405 ZPO liegt allerdings beim Zuspruch einer Quote des Gesamtschadens dann nicht vor, wenn der Kläger noch vor Schluss der Verhandlung ein Mitverschulden eingeräumt hat; dass diese Klarstellung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist für den in der Klage noch nicht enthaltenen Teil des Schadens erfolgt, ist für diese verfahrensrechtliche Frage ohne Belang. (T1)
- 2 Ob 221/19t
  Entscheidungstext OGH 27.02.2020 2 Ob 221/19t
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0076232

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at